

Feuerwehrreglement

Version 01.07.2013

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 01. Dezember 1996 sowie auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

1. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 1¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Als Stützpunktfeuerwehr hat die Feuerwehr auf Anforderung hin auch in den zugewiesenen Gemeinden Hilfe zu leisten. Sie übernimmt auch Einsätze in Nachbargemeinden, mit denen besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen.

³ Bei ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des Gemeinderates oder des zuständigen Gemeindeführungsorganes auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

⁴ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

⁵ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

⁶ Die Feuerwehr fördert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten.¹

Art. 1a²¹ Die Aufgaben der Feuerwehr werden im Ortsteil Busswil durch den Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt wahrgenommen.

² Sämtliche mit der Feuerwehr in Zusammenhang stehende Bereiche werden für den Ortsteil Busswil in den rechtlichen Grundlagen des Gemeindeverbandes geregelt.

2. FEUERWEHRPFLICHT

Dauer

Art. 2¹ Feuerwehrpflichtig sind alle in der Gemeinde niedergelassenen Frauen und Männer, inklusive Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrpflichtigen 19 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 50 Jahre alt werden.

Feuerwehrpflichterfüllung

Art. 3¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktive Feuerwehrdienstleistung oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe erfüllt.

¹ Absatz eingefügt am 13.05.2013

² Artikel eingefügt am 13.05.2013



² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Niemand hat darauf Anspruch, aktiv Feuerwehr zu leisten.

Rekrutierung

Art. 4 ¹ Bei Bedarf findet jährlich eine Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. Feuerwehrpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren aktiven Dienst geleistet haben.³

² Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet, einem Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

Diensttauglichkeit

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Entscheid

Art. 6 ¹ Die Sicherheitskommission entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

² Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Sprachkenntnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.⁴



Ausserordentliche Entlassung

Art. 7 Die zuständige Ernennungsbehörde ist befugt, ungeeignete Einsatzleiter (Offiziere), Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Pflichtersatzabgabe zu unterstellen.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 8 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind⁵
- b) Personen die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e) Ehepartnerinnen eines Feuerwehrdienstleistenden und Ehepartner einer Feuerwehrdienstleistenden
- f) aufgehoben⁶
- g) Personen, die während mindestens 20 Jahren in Lyss oder einer anderen Gemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben

³ Änderung vom 13.05.2013

⁴ Änderung vom 13.05.2013

⁵ Änderung vom 13.05.2013

⁶ Aufgehoben am 13.05.2013

Verlängerung der aktiven Dienstpflicht

Art. 9 In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten durch die Sicherheitskommission über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion eingeteilt bleiben.

3. FINANZIERUNG

Grundsatz

Art. 10 Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, zahlen für die Dauer ihrer Feuerwehrpflicht (Art. 2, Abs. 2) eine Pflichtersatzabgabe.⁷

Pflichtersatzabgabe

Art. 11¹ Die Pflichtersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von 3-8 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz fest.

² Die Pflichtersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.00. Sie darf zur Zeit Fr. 400.00 beziehungsweise später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten. Der Gemeinderat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben den Höchstbetrag fest.

³ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die jedoch nicht aktiv Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Pflichtersatzabgabe; diese Pflichtersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁴ Wenn ein Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrpflicht entlassen ist, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den noch pflichtigen Partner.⁸

⁵ Personen, die zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt oder versetzt werden, die mehr als 10 Jahre in Lyss oder in einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, bezahlen die Hälfte der Pflichtersatzabgabe. Sie haben sich über die geleisteten Dienstjahre auszuweisen.

Befreiung von der Pflichtersatzabgabe

Art. 12 Von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Ehepartnerinnen eines Feuerwehrdienstleistenden und Ehepartner einer Feuerwehrdienstleistenden
- b) Personen, die gemäss Art. 8 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- c) aufgehoben⁹
- d) Personen, die während mindestens 20 Jahren in Lyss oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben
- e) Feuerwehrangehörige, die in Ausübung ihrer aktiven Feuerwehrpflicht untauglich geworden sind
- f) Ehepartner oder Ehepartnerinnen von Personen gemäss Bst. b - e dieses Artikels¹⁰
- g) In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Personen befreien.



⁷ Änderung vom 13.05.2013

⁸ Änderung vom 13.05.2013

⁹ Aufgehoben am 13.05.2013

¹⁰ Änderung vom 13.05.2013

Gebühren

Art. 13 Die Feuerwehr erhebt für ihre Inanspruchnahme insbesondere folgende Gebühren:

- a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen¹¹
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko, soweit deren Betreuung durch die Feuerwehr besonderen Aufwand verursacht
- c) von Inhaberinnen und Inhabern der Brandmeldeanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen
- d) für die Ausleihe und Benützung von Geräten und Material der Feuerwehr.

Einsatzkosten, Kosten für Nachbarhilfe

Art. 14¹ Die Feuerwehr kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann von diesen eine Entschädigung gemäss Gebührentarif und kantonalen Richtlinien verlangt werden.¹²



Verwendungszwecke

Art. 15¹ Die Pflichtersatzabgaben und übrigen Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Die Rechnung der Feuerwehr bildet in der Gemeinderechnung einen in sich abgeschlossenen Rechnungskreis

- a) Einlage in Spezialfinanzierung:
Allfällige Überschüsse der Feuerwehrrechnung werden für künftige Feuerwehrzwecke sowie den Ausgleich der Rechnung der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.
- b) Entnahme aus Spezialfinanzierung:
Allfällige Unterdeckungen der Feuerwehrrechnung sind durch die Spezialfinanzierung zu decken.
- d) Die Gemeinde bevorschusst (aktiviert) allfällige Unterdeckungen der Feuerwehrrechnung, soweit diese nicht durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden können.
- e) Die Spezialfinanzierungen (aktiv oder passiv) sind zu verzinsen.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 16 Aufgehoben

Gemeinderat

Art. 17 Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) organisiert im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Feuerwehr-, (Gliederung und Bestand), unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und bestimmt, wie viele

¹¹ Änderung vom 13.05.2013

¹² Änderung vom 13.05.2013

- Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) legt den Prozentsatz und den Höchstbetrag der Pflichtersatzabgabe fest
 - d) fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, in denen u.A. die Pflichten, die Beförderungsmodalitäten, die Sold- und Entschädigungsansätze, der Gebührentarif, das Bus- und das Versicherungswesen, usw. geregelt sind
 - e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin oder des Regierungsrates die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - f) genehmigt Vereinbarungen über Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde und Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren
 - g) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
 - h) kann einzelne Aufgaben des Art. 17 b-g an die Sicherheitskommission delegieren

Kommission

Art. 18¹ Die Sicherheitskommission setzt sich gemäss Art. 27 des Reglementes über die ständigen Kommissionen zusammen.

² Die Sicherheitskommission:

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Belangen gemäss Art. 17 dieses Reglementes
- b) erfüllt die ihr in den Ausführungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben
- c) entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben
- d) Entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienste
- e) kann Aufgaben gemäss Art. 18, Abs. 2, Bst. b an das Feuerwehrkommando oder das Feuerwehrsekretariat delegieren



Kommando

Art. 19 Die Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 19a¹³ Das Feuerwehrkommando kann zum Zwecke der Information und der Anwerbung von Nachwuchs sowie zur Unterstützung des Kadres bei der Aufgabenerledigung eine Internet-Homepage betreiben.

² Es darf auf dieser Homepage unter Berücksichtigung des Datenschutzes über Einsätze berichten, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Feuerwehrsekretariat

Art. 20 Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrsekretariates und der technischen Mitarbeitenden werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.¹⁴

5. ORGANISATION, KURSPFLICHT, ERNENNUNGEN

Art. 21 aufgehoben

Art. 22 aufgehoben¹⁵

¹³ Artikel eingefügt am 13.05.2013

¹⁴ Änderung vom 13.05.2013

¹⁵ Aufgehoben am 13.05.2013

Übernahme einer Funktion + Kursbesuche

Art. 23¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.¹⁶

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten

Ernennungen

Art. 24¹ Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Die Details bezüglich Kursbesuche und Ernennungen werden in der Beförderungsordnung geregelt.¹⁷

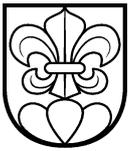
6. AUSRÜSTUNG

Persönliche Ausrüstung

Art. 25¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.



7. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ

Übungsprogramm

Art. 26¹ Die Übungen finden nach dem jährlich vom Kommando zu erstellenden und von der Sicherheitskommission sowie der zuständigen Feuerwehrrinspektorin oder dem Feuerwehrrinspektor zu genehmigenden Übungsprogramm statt.

² Die Anzahl der Übungen hat den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

³ Das Jahresübungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Es gilt für sie als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art 27¹ Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig vor der Übung, jedoch bis spätestens 10 Tage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrsekretariat einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft

¹⁶ Änderung vom 13.05.2013

¹⁷ Änderung vom 13.05.2013

- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Zivilschutz, Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, Notfälle aller Art

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft.

⁵ Das Kommando kann das Nachholen versäumter Übungen anordnen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

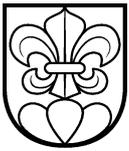
Art. 28 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Übungen sind vorgängig mit den betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Bewohnerinnen oder Bewohner abzusprechen.

Kommando auf dem Schadenplatz

Art. 29 ¹ Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis nicht verlassen.



Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 30 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die Einsatzleitung des Sonderstützpunktes das Kommando.

Militärische Truppen

Art. 31 Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppen über den militärischen Kommandanten.

8. VERSICHERUNGEN, ENTSCHÄDIGUNGEN, SOLD, KONTROLLFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

Versicherungen

Art. 32 Die Gemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen ab. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Entschädigungen, Sold

Art. 33 Entschädigungen und Sold sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kontrollführung

Art. 34 Über die Feuerwehrangehörigen und die Ersatzpflichtigen werden Kontrollen geführt. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Rechnungswesen

Art. 35 Die Rechnung der Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung.

9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Disziplinar-massnahmen

Art. 36 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes und dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 40.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, sofern er die Aufgabe nicht delegiert hat.¹⁸

² Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

³ Bussengelder sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern auf den 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt das Wehrdienstreglement vom 1. Januar 1997.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
07.02.2005	GGR	01.07.2005		14.03.2005

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
13.05.2013	GGR	01.07.2013		17.06.2013



¹⁸ Änderung vom 13.05.2013